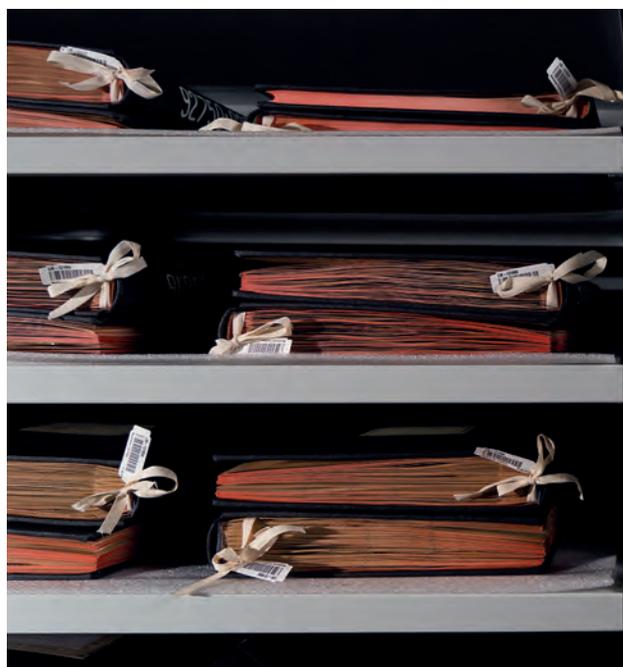


VMS  
AMS

Verband der Museen der Schweiz  
Association des musées suisses  
Associazione dei musei svizzeri



## Deakzession

Empfehlungen und Entscheidungshilfen



Der Verband der Museen der Schweiz wird vom Bundesamt für Kultur gefördert.



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Kultur BAK**

Schweizerische Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften  
Académie suisse des sciences humaines et sociales  
Accademia svizzera di scienze morali e sociali  
Accademia svizra da ciencias moralas e socialas  
Swiss Academy of Humanities and Social Sciences



**Impressum** Autor: Simon Schweizer | Beratung: Rudolf Baer, Walter Bersorger, Tobia Bezzola, Gilles Borel, Albert Camenzind, Hannes Geiser, Karl Kronig, Richard Kunz, Gianna A. Mina, Rainer Ringenberg, Marcel Sax, Bernard A. Schüle, Ueli Stauffacher, Beatrice Voirol, Stefan Zollinger | Redaktion: Anne-Laure Jean | Projektleitung: Catherine Schott | Lektorat: Karin Schneuwly | Grafik: Martina Lauterbach | Bildnachweis: (Fotos: © VMS, Dominic Büttner): Vorderseite, Seiten 4, 5, 6, 7, 9 und Rückseite: Schweizerisches Nationalmuseum, Sammlungszentrum; Seiten 3, 8, 10: Ortsmuseum Turbenthal | © 2018 Verband der Museen der Schweiz VMS und Autor des Textes ISBN 978-3-906007-35-9 | Der Einfachheit halber wird jeweils die männliche Form verwendet, sie gilt für beide Geschlechter | Diese Publikation ist in Deutsch, Französisch und Italienisch erhältlich.

## Deakzession als Teil der Sammlungspflege

Die Aussonderung von Objekten aus einer bestehenden Sammlung widerspricht auf den ersten Blick den Grundaufgaben eines Museums. So war die Deakzession viele Jahre ein Tabuthema in Schweizer Museen und wird bis heute kontrovers diskutiert. Während einige in ihr die Lösung für überfüllte Depots, ungenutzte Objekte und finanzielle Engpässe sehen, kritisieren andere das Vorgehen als kurzfristig, riskant und unethisch.

Eine Deakzession ist unter den richtigen Voraussetzungen und im engen Rahmen der gesetzlichen und ethischen Vorgaben jedoch nicht nur vertretbar, sondern für eine verantwortungsvolle Sammlungspflege auch notwendig. Sie unterstützt das Ziel, langfristig eine repräsentative Auswahl von aussagekräftigen Objekten zu besitzen und erhalten zu können. Bei einer Deakzession gilt es, die bestehende Sammlung anhand eines Sammlungskonzepts sorgfältig und kritisch zu überprüfen, vergleichbar zum regulierten Neuzugang von Objekten. Ein Objekt, das, unter Berücksichtigung der institutionseigenen Geschichte, einer solchen Überprüfung nicht stand hält, sollte für eine Deakzession in Betracht gezogen werden.



### Definition

Deakzession: Aussonderung (Abgabe oder Vernichtung) von Objekten aus der Sammlung, sowie deren formale Bewilligung und Dokumentation

### Voraussetzungen für eine Deakzession

- Es besteht ein Überblick über die vorhandene Sammlung.
- Es liegt ein Sammlungskonzept vor, das die Sammlungsgeschichte und Sammlungsziele berücksichtigt.
- Die Deakzession dient der Verbesserung der Qualität der Sammlung und/oder kann die Objektnutzung verbessern.
- Das zu deakzessionierende Objekt ist Eigentum des Museums, bzw. dessen Eigentümer haben der Deakzession zugestimmt.
- Die Gründe für eine Deakzession beziehen sich ausschliesslich auf das Objekt im – allenfalls fehlenden – Sammlungszusammenhang und verfolgen keine anderen (finanziellen) Interessen.
- Der Deakzessionsprozess wird sorgfältig, verantwortungsbewusst und transparent durchgeführt. Es ist ausreichend Zeit einzuplanen.
- Das auszusondernde Objekt leidet nicht unter der Deakzession. Der konservatorische Auftrag des abgebenden Museums bleibt bis zur tatsächlichen Eigentumsübertragung oder Entsorgung erhalten.
- Die Interessen der Anspruchsträger werden beim Entscheid mitberücksichtigt. Wer einen Anspruch an das Objekt hat, seien es Geldgeber oder die Öffentlichkeit, ist institutionsabhängig und muss während des Deakzessionsverfahrens geklärt werden.

Der betriebene Aufwand für eine Deakzession sollte immer verhältnismässig zur Bedeutung des in Frage kommenden Objekts sein. Die Abklärung zu Wert und Bedeutung des Objekts muss deshalb jedes Mal als Erstes erfolgen.



### Ethische Richtlinien von ICOM

#### 2.12 Gesetzlich oder anderweitig geregelte Aussonderungsbefugnisse

Ein Museum, das zu Aussonderungen rechtlich befugt ist oder das Objekte erworben hat, die Aussonderungsbedingungen unterliegen, muss die gesetzlichen und anderen Vorschriften und Verfahren voll und ganz einhalten. Wo der ursprüngliche Erwerb bindenden oder anderen Beschränkungen unterworfen ist, müssen diese Bedingungen eingehalten werden, es sei denn, es ist klar zu belegen, dass das Festhalten an diesen Beschränkungen unmöglich oder dem Wohl der Einrichtung in hohem Masse abträglich ist.

### Gründe für und gegen eine Deakzession

Bei der Objektauswahl für eine Deakzession müssen dieselben Auswahlkriterien wie für die Annahme von Objekten gelten. Diese legt jedes Museum individuell entsprechend seines Sammlungskonzepts fest. Dabei gilt es, Gründe für und gegen eine Deakzession zusammenzustellen und am konkreten Objekt gegeneinander abzuwägen.

#### Gründe dafür

- Änderung des Sammlungskonzepts
- Dubletten (auch in Bezug auf andere Sammlungen)
- Überrepräsentation
- Fehlende oder unzureichende Dokumentation
- Beschädigung/Defekt
- Schad- und Gefahrenstoffe (objekt- und personenschädigend)
- Verfahren abgeschlossen (z.B. Objekte aus Ausgrabungen oder von Expeditionen)
- Isoliertes Objekt innerhalb der Sammlung
- Verbesserung der Objektnutzung durch Abgabe an ein anderes Museum
- Rückgabe/Repatriierung
- Ersatz (z. B. Zeitungen durch Mikrofilm oder Digitalisierung)
- Fehlende Relevanz

Diese Auswahlkriterien dürfen keine Entschuldigung zur leichtfertigen Entsorgung sein. Eine unzureichende Dokumentation ist vorerst kein Deakzessionsgrund, sondern ein Aufruf zur Recherche. Diese kann zu einer Aufwertung des Objekts führen oder sie legitimiert den Deakzessionsentscheid.

## Ethische Richtlinien von ICOM

### 2.13 Aussonderung aus Museumssammlungen

Die Aussonderung eines Objekts oder Exemplars aus einer Museumssammlung darf nur bei vollem Verständnis für die Bedeutung des Gegenstandes, seines Charakters (erneuerbar oder nicht erneuerbar), seiner rechtlichen Stellung und unter Erwägung des öffentlichen Vertrauensverlustes erfolgen, den ein derartiges Vorgehen möglicherweise nach sich zieht.

#### Gründe dagegen

- Zusammenhang: Eine Sammlung ist mehr als die Summe ihrer Teile
- Respektierung der Sammlungsgeschichte
- Vertrauensverlust: Eine Deakzession kann den Ruf des Museums als bewahrende Institution schädigen und mögliche Donatoren von einer Schenkung abhalten
- Möglicher Wissensverlust
- Berücksichtigung der musealen Archivfunktion
- Berücksichtigung der bisherigen Entscheide und Modeströmungen (langfristiges Denken)
- Beeinflussung des Marktwerts (z. B. bei Kunstwerken), bzw. Schaffung eines Markts (z. B. für Teile von gefährdeten Tierarten)
- Bewahrung als Nachweis von Forschungsergebnissen und als Grundlage für neue Forschungsansätze

## Ethische Richtlinien von ICOM

### 2.14 Verantwortung für Aussonderungen

Die Entscheidung zur Aussonderung soll in der Verantwortung des Museumsträgers liegen. Dabei hat dieser in Abstimmung mit der Direktion des Museums und dem Kurator der betreffenden Sammlung zu handeln.

### 2.15 Veräußerung von ausgesonderten Objekten

Jedes Museum soll über Richtlinien verfügen, in denen die erlaubten Vorgehensweisen für die dauerhafte Entfernung von Objekten aus seinen Sammlungen durch Schenkung, Übereignung, Tausch, Verkauf, Rückführung oder Vernichtung definiert sind. Diese Regeln sollten auch die uneingeschränkte Übertragung von Rechten an den Empfänger umfassen. Über sämtliche Aussonderungsentscheidungen, die betreffenden Objekte und deren Verbleib ist genauestens Buch zu führen. Ein ausgesondertes Stück soll zuerst einem anderen Museum angeboten werden.





## Formen der Deakzession

### Rückgabe an Leihgeber oder Donator

Eine Leihgabe muss dem Leihgeber zurückgegeben werden. Der Leihgeber bzw. seine Erben sind hierzu nach bestem Wissen und Gewissen zu eruieren, denn Leihgaben können nicht ersessen werden.

Falls eine Schenkung ausgesondert werden soll und der Schenkungsvertrag dies nicht ausdrücklich erlaubt, ist es empfehlenswert, die Zustimmung des Donators einzuholen. Allenfalls ist die Rückgabe des Objekts vorzuschlagen.

### Abgabe an Museen

Ein Deakzessionsobjekt sollte immer als Erstes anderen Museen angeboten werden, damit das Objekt museales und somit öffentlich zugängliches Gut bleibt. Unter Umständen wird das Objekt durch die Integration in eine andere Sammlung sogar aufgewertet. Häufig kommen nur wenige andere Museen mit ähnlichen Sammlungsschwerpunkten in Frage. Diese sollten gleichzeitig angefragt werden, um Interessenskonflikte vorzubeugen. Parallel dazu besteht die Möglichkeit einer Ausschreibung auf der Plattform eines Museumsverbands o.ä., um möglichst breit zu informieren. Die Museen sind grundsätzlich frei, das Objekt abzugeben, an wen sie möchten. Ein Verkauf an andere Museen ist nicht empfohlen. Allenfalls kann eine Aufwandsentschädigung erfolgen.

### Abgabe an öffentliche Institutionen

Für einige Objekte ist die kantonale Denkmalpflege, eine Bibliothek oder ein Archiv die bessere Anlaufstation als ein Museum.

### Verwendung zum anderweitigen Gebrauch

Sollten keine anderen Institutionen am Deakzessionsobjekt interessiert sein, wird dieses zur anderweitigen Verwendung frei. Dies kann im Sinne einer Reservesammlung sein, die ein Ausleihen ohne besondere Auflagen erlaubt, oder eine Verwendung in der Vermittlung als Hands-on- oder Demonstrationsobjekt. Möglicherweise dient es auch als Ersatzteillager für andere Sammlungsobjekte.

### Verkauf

Falls die obigen, vorhergehenden Schritte ergebnislos verlaufen sind und es die normativen Vorgaben erlauben, steht es dem Museum jetzt frei, das Objekt zu verkaufen. Dabei ist eine Auktion vorzuziehen, um auch hier Interessenskonflikte vorzubeugen. Einkünfte aus dem Verkauf von Sammlungsobjekten sind zur Qualitätsverbesserung der Sammlung einzusetzen, vorzugsweise durch Neuerwerbungen.

### Entsorgung/Vernichtung

Entscheidet sich das Museum für eine Vernichtung, muss es bei Kunstwerken die Einwilligung des Urhebers einholen.

## Ethische Richtlinien von ICOM

### 2.16 Einkünfte aus der Veräußerung von Sammlungen

Museumssammlungen werden für die Öffentlichkeit treuhänderisch verwaltet und dürfen nicht als Aktivvermögen behandelt werden. Gelder oder Ersatzleistungen, die durch Aussonderung und Veräußerung von Objekten oder Exemplaren aus einer Museumssammlung erlangt wurden, sind ausschliesslich zum Nutzen der Sammlung – im Regelfall für Neuerwerbungen eben dieser – zu verwenden.

### 2.17 Erwerb von ausgesonderten Sammlungen

Museumspersonal, Mitgliedern der Trägerschaft sowie deren Familienangehörigen oder deren engerem Umfeld ist der Erwerb von ausgesonderten Objekten einer Sammlung für die sie mitverantwortlich sind, nicht zu gestatten.

## Fallbeispiele erfolgreicher Deakzession

Je nach Museumstyp unterscheiden sich die Auswahlkriterien für eine Deakzession. Die Motivation und die Ausgangslage sind abhängig von der Zusammensetzung der Sammlungen und der Bedeutung des spezifischen Objekts. Ob Objekte aus den Sammlungen verkauft werden können, hängt in erster Linie von der Organisationsstruktur eines Museums ab. Während gewisse Museen als Eigentümer der Sammlung selber darüber entscheiden können, ist für andere, welche die Sammlungen nur verwalten, ein Verkauf keine Option.

### Archäologische Museen

Die archäologischen Museen sind ein Sonderfall, da gemäss Gesetz „Altertümer von wissenschaftlichem Wert“ Eigentum der jeweiligen Kantone sind. Vielfach verbleiben die Sammlungen jedoch im Besitz der einzelnen Museen, die sich um die Bewahrung und Vermittlung kümmern. Bei den Kantonsarchäologien werden die Objekte als Geschichtsquellen dauerhaft abgelegt. Es ist deshalb auch kein Entsammeln vorgesehen und kein Fallbeispiel möglich. Eine Auswertung und Selektion der relevanten Objekte erfolgt einzig zum Abschluss der Grabung und vor der Ablage in die Sammlung.

### Historische Museen

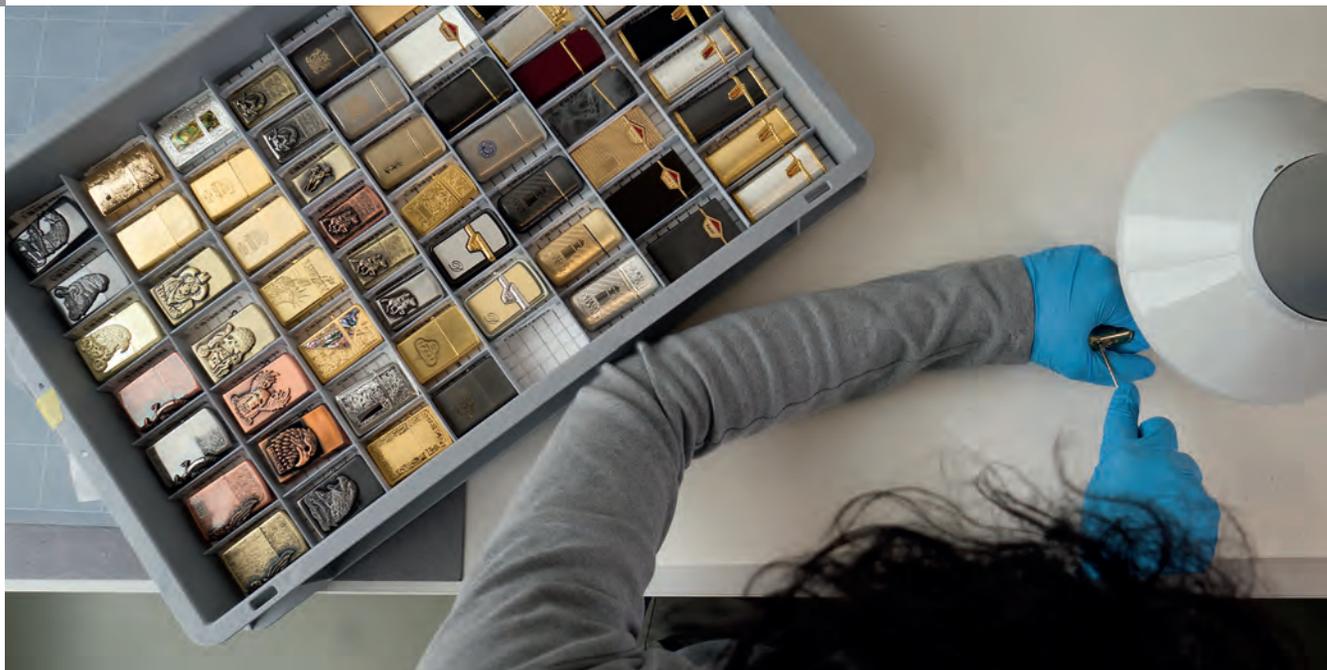
Bei kulturhistorischen Sammlungen besteht häufig ein Problem der Masse und damit der Wertigkeit. Für einen Grossteil der zu deakzessionierenden Objekte ist es schwierig, einen musealen Interessenten zu finden. Die Dokumentation ist ausserdem häufig unzureichend und eine Übersicht über die gesamte Sammlung fehlt; beides grundlegende Voraussetzungen für ein Sammlungskonzept und ein Deakzessionsverfahren.

### Museum Schloss Burgdorf

Das Museum Schloss Burgdorf hat beim Umzug ins neue Depot die Gelegenheit genutzt, die Sammlungen systematisch zu sichten und einer kritischen Prüfung anhand des neuen Sammlungskonzepts zu unterziehen. Da der Deakzessionsprozess nur schwer mit einem Umzug zu synchronisieren war, wurde die Prüfung und die anschliessende Deakzession erst für wenige Sammlungsgruppen durchgeführt. Einige der auszusondernden Waffen (Dubletten, Nachbildung und Objekte ohne Bezug zur Region) wurden in einer Auktion verkauft, nachdem sie zahlreichen anderen Museen angeboten wurden.

### Kunstmuseen

Kunstmuseen spüren den Druck stärker als andere Museumstypen, ihre Sammlungen laufend aktualisieren zu müssen. Beim Erwerb neuer Kunstwerke stehen sie oft in direkter Konkurrenz mit privaten Sammlern, welche jedoch selbst keine Rücksicht auf eine Sammlungspolitik oder Sammlungsgeschichte nehmen müssen und über grössere Ankaufsetats verfügen. Werden Kunstwerke aus öffentlichen Sammlungen verkauft, wird dies schnell heftig kritisiert, weshalb hier auf ein konkretes Beispiel verzichtet wird.





### **Naturwissenschaftliche Museen**

Naturwissenschaftlichen Sammlungen geht es in erster Linie um die Dokumentation von Biodiversität und langfristiger Entwicklungen von Lebensformen und weniger um das Sammeln von besonderen Einzelstücken. Die Sammlungen sind deshalb meistens sehr umfangreich und heterogen. Bei einer Deakzession von Objekten aus naturwissenschaftlichen Sammlungen ist zu berücksichtigen, dass, trotz der enormen Anzahl Objekte, jedes Objekt morphologisch oder genetisch einmalig und deshalb essenzieller Bestandteil des Ganzen ist.

#### **Musée cantonal de géologie, Lausanne**

Da dem Entsammeln in naturwissenschaftlichen Museen enge Grenzen gesetzt sind, wird bereits bei der Aufnahme in die Sammlung stark selektioniert. Geologische Sammlungen wie diejenigen des Musée cantonal de géologie in Lausanne reduzieren zusätzlich die Grösse der Gesteinsproben (nicht jedoch der Fossilien oder Mineralien), nachdem die Analysen (z.B. zur Altersbestimmung) abgeschlossen sind, welche grosse Probemengen benötigen.

### **Orts- und Regionalmuseen**

Orts- und Regionalmuseen sind häufig Mehrspartenhäuser mit kultur- und kunsthistorischen, archäologischen, geologischen und manchmal ethnologischen Sammlungen. Hier ist die Abgabe von Objekten und Verantwortung an andere Institutionen oft eine Erleichterung, sofern die abgegebenen Objekte weiterhin für Ausstellungen zur Verfügung stehen.

#### **Ortsmuseum Sust, Horgen**

Das Ortsmuseum Sust in Horgen hat 2017 einige Unterlagen an das Gemeindearchiv abgeben können. Durch die Abgabe an die dafür zuständige Institution verbesserte sich nicht nur die Objektnutzung, sondern die Katasterpläne, Vereinsunterlagen, Gemeinderats- und andere Protokolle sind nun langfristig und sicher archiviert.

### **Technische Museen**

Ein Technikmuseum sammelt und stellt technische Errungenschaften aus. Die Problematik der Sammlungspflege und damit der Deakzession ist vergleichbar mit derjenigen der historischen Museen. Auch hier steht häufig die Sichtung der Massen und die Analyse der Wertigkeit im Vordergrund. Ein zusätzliches Problem ist die Häufung von identischen Objekten aus der industriellen Massenproduktion.

#### **Museum für Kommunikation, Bern**

Das Museum für Kommunikation hat in seiner Sammlung grosse Menge technischer Objekte, viele davon typgleich oder -ähnlich. Es ist deshalb dabei, seine Sammlung zu bereinigen. Die Massstäbe, die für Neuzugänge gelten, werden auch auf die bestehende Sammlung angelegt. Vor allem die Bestände verschiedener PTT-Stellen, die Ende der 1990er-Jahre eingingen, bieten ein Deakzessionspotenzial. Mit einem Teil der deakzessionierten Objekte wird eine Ausleihsammlung mit vereinfachten Konditionen aufgebaut.

### **Volks- und Völkerkundemuseen**

Bei Volks- und Völkerkundemuseen hat in den letzten Jahrzehnten ein grundlegendes Umdenken stattgefunden. Es geht heute weniger um das lückenlose Sammeln, sondern vielmehr um das gezielte Weiterführen der bestehenden Sammlung in die heutige Zeit, sowie um den ethisch und moralisch korrekten Umgang mit den Sammlungsobjekten. Dazu gehört auch der Umgang mit Repatriierungsansprüchen.

#### **Museum der Kulturen Basel**

Der tätowierte Kopf eines Maori (mokamokai), der 1992 als Leihgabe an das Te Papa Tongarewa Museum in Wellington, Neuseeland ging, wurde 2016 offiziell restituiert. Da der Schädel ein Depositum des Freiwilligen Museumsvereins Basel war, konnte das Museum der Kulturen Basel mit dessen Einverständnis direkt über die Rückgabe entscheiden.

## Prozessablauf

Grundsätzlich müssen die Voraussetzungen für eine Deakzession (u. a. ein Sammlungskonzept) bereits vorliegen, bevor mit der Aussonderung begonnen werden kann.

Für die Aussonderung eines Objekts aus der Sammlung (inkl. Objekte, die noch nicht inventarisiert sind) ist wie folgt vorzugehen:

### Normative Grundlagen

- Berücksichtigung der übergeordneten gesetzlichen, statutarischen und ethischen Vorgaben

Unter anderem müssen folgende Vereinbarungen und Verordnungen von Fall zu Fall überprüft werden:

- Ethische Richtlinien für Museen von ICOM
- Kantonale Denkmalpflegeverordnung
- Kulturgütertransfergesetz bei Abgaben ins Ausland
- Stiftungsurkunde, Statuten und Organisationsreglemente
- Leistungsvereinbarungen
- privatrechtliche Vereinbarungen wie Donations- und Kaufverträge (eine Klausel zur Deakzession ist deshalb bereits beim Erstellen des Vertrags zu empfehlen)

Weitere Vorgaben und Richtlinien gelten bei Objekten, bei denen es sich um

- menschliche Überreste,
- gefährdete Tierarten (CITES),
- pharmazeutische Produkte,
- gesundheitsschädliche Substanzen (z. B. radioaktiv und asbesthaltig),
- oder Militaria handelt.

Ausserdem können mit Objekten auch Rechte (z. B. Urheberrechte) und Pflichten (z. B. Datenschutz) verbunden sein.

### Organisation

- Klärung der Beteiligten und der Verantwortlichkeiten
- Bestimmung einer Arbeitsgruppe, inkl. der Person, die für die jeweilige Sammlungsgruppe als Fachperson verantwortlich ist
- Bestimmung der Entscheidungsberechtigten, abhängig von den normativen Vorgaben und der Organisationsstruktur des Museums



### **Objektauswahl**

- Auswahl der Objekte anhand der Auswahlkriterien im Sammlungskonzept und nach Abwägen der Gründe für und gegen eine Entlassung

Der zuständige Kurator kann zur Unterstützung externe Fachkräfte des jeweiligen Sachgebiets hinzuziehen.

### **Abklärungen zu Wert und Status**

- Festlegung des historischen Werts und des juristischen Status (insbesondere Provenienz, Eigentumsverhältnisse oder besondere Vertragsbedingungen)

Dabei sind alle zur Verfügung stehenden Informationsquellen zu prüfen und allenfalls zu ergänzen. Stehen diese einer Deakzession nicht entgegen, stellt die Arbeitsgruppe einen Antrag zur Entlassung an die Entscheidungsberechtigten.

### **Deakzessions-Antrag**

- Festhalten einer Begründung für die Entlassung und Vorschlag über den Objektverbleib

Die Entscheidungsberechtigten entscheiden über die Entlassung.

Der Erhalt der öffentlichen Zugänglichkeit steht dabei an erster Stelle. Eine Entfernung eines Objekts aus der Öffentlichkeit muss gut begründet und dokumentiert werden.

### **Dokumentation und Abgabe**

- Dokumentation sämtlicher Schritte der Deakzession
- Auf Ebene der Objektdokumentation (Eingangsbuch, Inventar, Datenbank) werden der begründeten Deakzessionsentscheid und der neue Eigentümer resp. die Vernichtung mit Datumsangabe dokumentiert.
- Mit dem neuen Eigentümer wird eine Vereinbarung zur Übernahme getroffen und sämtliche Rechte übergeben.



## Weiterführende Literatur

- Barta, Ilsebill et al.: Deakzession – Entsammeln. Ein Leitfaden zur Sammlungsqualifizierung durch Entsammeln, hg. von ICOM Österreich, Wien 2016.
- Bergevoet, Frank/Kok, Arjen/de Wit, Mariska (Hg.): Netherlands Guideline for Deaccessioning of Museum Objects, Netherlands Institute for Cultural Heritage (Instituut Collectie Nederland), Elektronische Publikation 2006.
- Boll, Dirk (Hg.): Marktplatz Museum. Sollen Museen Kunst verkaufen dürfen? Zürich 2010.
- Cirigliana, Jorja Ackers: Let Them Sell Art. Why a Broader Deaccession Policy Today Could Save Museums Tomorrow, in: Southern California Interdisciplinary Law Journal, hg. von University of Southern California, Nr. 20, Los Angeles 2011, S. 365–393.
- Ewicleben, Cornelia et al.: Nachhaltiges Sammeln. Ein Leitfaden zum Sammeln und Abgeben von Museumsgut. hg. von Deutscher Museumsbund, Berlin 2011.
- Fayet, Roger: Out of Neverland: Towards Consequentialist Ethics of Alienation, in: Deaccession and Return of Cultural Heritage: A New Global Ethics, hg. von Desvallées, André/Nash, Suzanne, ICOFOM Study Series Nr. 39, Shanghai 2010, S. 51–59.
- Fuger, Walter/Kreilinger, Kilian (Hg.): Das Museumsdepot. Grundlagen – Erfahrungen – Beispiele, München 1998.
- Heisig, Dirk (Hg.): Ent-sammeln. Neue Wege in der Sammlungspolitik von Museen. Verschenken, Tauschen, Verkaufen, Verbrauchen, Entsorgen, Aurich 2007.
- Hermann, Claudia: Sammeln und Entsammeln. Sammlungspolitik und Deakzession, in: Im Museum – Sammeln will überlegt sein, hg. von Thurgauische Museumsgesellschaft, Frauenfeld 2008, S. 104–112.
- ICOM Schweiz, ICOM Deutschland, ICOM Österreich (Hg.): Ethische Richtlinien für Museen von ICOM, Zürich 2010.
- McKenna, Gordon/Patsatzi, Efthymia: SPECTRUM 3.1 The UK Museum Documentation Standard, Collections Trust (deutsche erweiterte Fassung), in: Materialien aus dem Institut für Museumsforschung – Sonderheft 5, hg. von Institut für Museumsforschung, Berlin 2013.
- Museums Association (Hg.): Disposal Toolkit. Guidelines for Museums, Elektronische Publikation 2014.
- National Museum Director's Conference (Hg.): Too much stuff? Disposal from museums, London 2003.
- Schiele, Marisa: Entsammeln: wie Museen in Deutschland damit umgehen, auf [www.museumswissenschaft.de](http://www.museumswissenschaft.de), Posting vom 11.9.2016.
- Wijsmuller, Dieuwertje: Deaccessioning & disposal in Europe 2008-2017. A research on possibilities and attitudes across the European Member States, 2017: [www.museumsanddeaccessioning.com](http://www.museumsanddeaccessioning.com).



**Verband der Museen der Schweiz VMS**

Postfach, CH-8021 Zürich  
Tel + 41 (0)44 218 65 88  
info@museums.ch  
www.museums.ch